



Amtsgericht Osnabrück

Beschluss

40 II 97/19

19.03.2020

In der Aufgebotssache

- 1) Friederike Starke, Lieneschweg 89a, 49076 Osnabrück
- 2) Christiane Uthoff, Lieneschweg 91, 49076 Osnabrück
- 3) Burkhard Imeyer, Falkenring 12, 49134 Wallenhorst

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter:

Notar Dr. Robert Sieren, Alte Poststraße 19, 49074 Osnabrück

ist der Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 34299, erteilt über die im Grundbuch von Osnabrück Blatt 48921 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld in Höhe von 4.300,00 Nennbetrag zuzüglich 4 % Zinsen für die Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank in Hannover, kraftlos.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf bis zu 600,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die Kraftloserklärung beruht auf §§ 466 ff. FamFG.

Die Antragsteller sind gemäß §§ 1192 BGB, 467 FamFG antragsberechtigt und haben die zur Begründung erforderlichen Tatsachen glaubhaft gemacht.

Das Aufgebot wurde in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht.

Anmeldungen Berechtigter, die der Ausschließung entgegenstehen, sind nicht erfolgt. Daher waren die in dem Aufgebot bezeichneten Rechtsnachteile zu beschließen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb eines Monats bei dem Amtsgericht Osnabrück, Kollegienwall 29/31, 49074 Osnabrück, einzulegen. Die Frist beginnt nach Wirksamwerden der öffentlichen Zustellung der Entscheidung. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können Behörden Beschwerde einlegen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des genannten Gerichts eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem genannten Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

Hinweis gemäß § 186 Abs. 2 S. 4 ZPO, dass nach Fristlauf von einem Monat (oder abweichend gemäß § 188 S. 2 ZPO) die Rechtsmittelfrist beginnt.

Ernstmann
Rechtspflegerin